



HANDHABUNG DES VERWENDUNGSVORBEHALTS „HORMONFLEISCH“

DEKLARATIONSPFLICHT

- ➔ JEDEM KARTON
- ➔ JEDEM PRODUKT

Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein.

DEKLARATIONSPFLICHT

- ➔ JEDEM LIEFERSCHEIN
- ➔ JEDER RECHNUNG

Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein.
Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer muss im Zollgebiet verwendet werden. Die Ausfuhr ist verboten. Es sind insbesondere die Auflagen nach den Artikeln 9 und 30 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten einzuhalten.

WEITERE VORGABEN FÜR ALLE HANDELSSTUFEN:

- ➔ MENGEN DOKUMENTIEREN
- ➔ EXPORTVERBOT IN DIE EU
- ➔ KEINE VERARBEITUNG ZU FLEISCHZUBEREITUNGEN +
-ERZEUGNISSE*
- ➔ ABSCHNITTE ALS TIERISCHE NEBENPRODUKTE ENTSORGEN*

* *Gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe, Metzgereien oder Restaurants, die das Fleisch direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben.*